

zufällig in der Verkaufsstelle befindender Bürger den Kraftfahrer einlädt, mit ihm gemeinsam Bier zu trinken. Grundsätzlich wird man davon ausgehen können, daß die Entscheidung über die Verantwortlichkeit eines an der Transportführung nicht unmittelbar Beteiligten u. a. davon abhängt, ob für ihn ersichtlich ist, daß der Fahrer bereits unter Alkohol steht und deshalb keine klaren Vorstellungen über die Wirkung weiterer alkoholischer Getränke hat. Dem Kraftfahrer obliegt gegenüber den einzelnen Bürgern und der Gesellschaft eine große, auf rechtlichen Verhaltensregeln beruhende Verantwortung. Er ist in erster Linie für seine Fahrtüchtigkeit verantwortlich, und seine Verantwortlichkeit wird nicht durch leichtfertiges Verhalten anderer Bürger gemindert, das zur Beeinträchtigung seiner Fahrtüchtigkeit beitragen kann.

Aber auch dann, wenn man in dem Verhalten der beiden Bürger eine Beihilfehandlung zur Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit — also zu einer strafbaren Handlung — erblickte, könnte man daraus nicht ohne weiteres ableiten, daß sie auch für den verursachten Schaden zivilrechtlich verantwortlich seien, d. h., daß die Voraussetzungen für die unerlaubte Handlung nach §§ 823 ff. BGB (Schuld, Rechtswidrigkeit, Kausalität und Schaden) vorlägen. Im vorliegenden Fall wäre weiter zu untersuchen, inwieweit die Voraussetzungen des § 830 BGB (Verantwortlichkeit mehrerer Personen für gemeinschaftlich verursachten Schaden) gegeben sind. Diese Bestimmung regelt u. a. auch die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Gehilfen. Als Gehilfe im Sinne des § 830 BGB gilt (ähnlich wie im Strafrecht) derjenige Bürger, der durch sein Verhalten wissentlich Rat- und Tathilfe geleistet und damit zur Schadensverursachung beigetragen hat. Die sorgfältige Prüfung dieser Voraussetzungen müßte wiederum zum Ausschluß der materiellen Verantwortlichkeit führen.

Die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Regelung der zivilrechtlichen außervertraglichen Verantwortlichkeit wird vor allem sichtbar, wenn man in dem vorliegenden Fall unterstellt, die Verkaufsstellenleiterin und der Rentner seien als Gehilfen zivilrechtlich verantwortlich. Die Konsequenz wäre, daß sie gesamtschuldnerisch für die noch offene Schadenssumme in Höhe von 11 500 DM haften müßten. Dieses Ergebnis könnte in keiner Weise befriedigen und widerspräche im größten Maße der Gerechtigkeit.

Wie könnte dieses Problem gelöst werden?

Denkbar wäre die Entwicklung eines Rechtsgrundsatzes, der unter analoger Anwendung des § 113 Abs. 3 GBA besagt: „In den Fällen, in denen Bürger teils nach arbeitsrechtlichen und teils nach zivilrechtlichen Bestimmungen verantwortlich sind, darf der nach zivilrechtlichen Bestimmungen verantwortliche Bürger nicht strenger als der nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Anspruch zu nehmende Bürger haften.“ Aber auch eine solche Festlegung würde zu falschen Ergebnissen führen. Der Umfang der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit würde in diesen Fällen entscheidend von den Verdienstverhältnissen des nach den Vorschriften über die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit haftenden Bürgers bestimmt. Die Festlegung der Höhe des Schadensersatzes würde in diesen Fällen vor allem dann schwierig, wenn mehrere Bürger wegen fahrlässiger Schadenszufügung nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen haften und die Verdienstverhältnisse der einzelnen Arbeiter bzw. Angestellten erheblich voneinander abweichen. Wessen monatliches Arbeitseinkommen sollte dann Maßstab für die zivilrechtliche Haftungsbeschränkung sein? Das würde nicht nur zu Zufälligkeiten, sondern letztlich zu dem Ergebnis führen, daß sich in all den fahrlässig herbeigeführten Schadensfällen, in

denen ein Schädiger nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich ist, die Verantwortlichkeit der übrigen, nach zivilrechtlichen Bestimmungen haftenden Schädiger in der Regel vermindert.

Eine solche Auffassung wird dem Wesen der zivilrechtlichen außervertraglichen Verantwortlichkeit nicht gerecht; sie berücksichtigt vor allem nicht die spezifischen gesellschaftlichen Verhältnisse, die der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeitsregelung im Vergleich zur zivilrechtlichen zugrunde liegen.

Der im Arbeitsrecht geltende Grundsatz der Beschränkung des Schadensersatzes ergibt sich — um nur einige wenige Gesichtspunkte zu nennen — aus dem Verhältnis der Arbeiter und Angestellten zu ihrem Betrieb. Diese Beziehungen sind weitaus enger gestaltet, als es für die Beziehungen der Bürger in dem vom Zivilrecht geregelten Bereich zutrifft. Der nach dem Arbeitsrecht verantwortliche Bürger ist Mitarbeiter des Betriebes, der durch seine gesamte produktive Arbeit dazu beiträgt, das gesellschaftliche Eigentum zu vermehren. Die sozialistische Arbeitsmoral, die Arbeitsproduktivität würden nicht in dem für unsere Entwicklung notwendigen Tempo entwickelt, müßte der Arbeiter ständig damit rechnen, bei einem geringen Versehen den dadurch entstandenen (oftmals hohen) Schaden in voller Höhe ausgleichen zu müssen.

In Abweichung von der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeitsregelung kann die materielle Verantwortlichkeit des Zivilrechts bei fahrlässiger Schadenszufügung keine generelle Beschränkung des Umfangs des Schadensersatzes vorsehen. Der allseitige Schutz der Rechte und die Erziehung unserer Bürger verlangen den Grundsatz des vollen Schadensersatzes, unabhängig davon, ob der Schaden fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Dabei kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß in der Perspektive der Schadensausgleich mehr und mehr zu einer gesellschaftlichen Angelegenheit werden wird, was z. B. in der Neuregelung des Versicherungsrechts, aber auch der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Betriebe für rechtswidrige Schadenszufügungen ihrer Arbeiter und Angestellten (z. B. Wegfall des in § 831 BGB vorgesehenen Entlastungsbeweises) seinen Ausdruck finden wird. Die Beibehaltung des Grundsatzes des vollen Schadensersatzes im sozialistischen Zivilrecht bedeutet dabei keine Übernahme bürgerlicher Verantwortlichkeitsprinzipien.

Richtig ist, daß ein dringendes praktisches Bedürfnis besteht, im künftigen Zivilgesetzbuch den Umfang der Schadensersatzpflicht ausnahmsweise dann zu begrenzen, wenn ein sehr hoher Schaden eingetreten ist und von Anfang an feststeht, daß dieser vom Schädiger niemals voll ersetzt werden kann. Eine solche Beschränkungsmöglichkeit des Umfangs des Schadensersatzes ist auch in den Zivilgesetzbüchern der anderen sozialistischen Länder vorgesehen (z. B. Art. 93 Abs. 2 der Grundlagen für die Zivilgesetzgebung der UdSSR; §358 ZGB der CSSR; §339 Abs. 2 ZGB der Volksrepublik Ungarn). Eine ähnliche Regelung wird das künftige ZGB der DDR enthalten, wodurch zugleich die starre Regelung des BGB überwunden wird. „Der Umfang der Schadensersatzpflicht des Bürgers“ — so lautet der Vorschlag der Unterkommission — „kann ausnahmsweise begrenzt werden, wenn dafür wichtige Gründe vorhanden sind. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere Art und Grad des Verschuldens, die Vermögensverhältnisse der Beteiligten und das Verhalten des Schädigers nach der Schadenszufügung.“ Diese vorgeschlagene rechtliche Regelung darf nicht dazu führen, um jeden Preis für den Rechtsverletzer eine Minderung seiner Schadensersatzpflicht zu schaffen. Die Erziehung des Rechtsverletzers setzt voraus, ihn mit den Mitteln des Rechts von der